

Ausfertigung



**VERFASSUNGSGERICHTSHOF  
DES LANDES BERLIN**

**Im Namen des Volkes  
Beschluss**

Geschäftsnummer:

**VerfGH 131/03**

In dem Verfahren über die Verfassungsbeschwerde

der **Hotel garni Pientka GmbH i. L.** ,  
vertreten durch den Liquidator Georg Pientka,  
Furtwänglerstraße 9, 14193 Berlin,

g e g e n

das Urteil des Finanzgerichts Berlin vom 28. November 2001 – 6 K 6591/99 –

hat der Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin durch den Präsidenten  
Prof. Dr. Sodan, den Vizepräsidenten Dr. Storost und die Richterinnen und  
Richter Bellinger, Dr. Groth, Knuth, Dr. Mahlo, Dr. Möcke, Prof. Dr. Randelzhofer  
und Zünkler

am 12. Dezember 2003 einstimmig b e s c h l o s s e n :

Die Verfassungsbeschwerde wird verworfen.

Das Verfahren ist gerichtskostenfrei.

Auslagen werden nicht erstattet.

Gründe:

Mit ihrer Verfassungsbeschwerde rügt die Beschwerdeführerin eine Verletzung des rechtlichen Gehörs sowie der „Rechtswege- und Gerichtsschutzgarantie“ durch ein Urteil des Finanzgerichts Berlin vom 28. November 2001, mit dem insgesamt 18 Feststellungsanträge der Beschwerdeführerin als unzulässig zurückgewiesen wurden. Die dagegen erhobene Beschwerde wegen Nichtzulassung der Revision hat der Bundesfinanzhof mit Beschluß vom 15. Juli 2003 (VII B 75/02) als unzulässig verworfen.

Die Verfassungsbeschwerde ist unzulässig, weil die Beschwerdeführerin es versäumt hat, die Beschwerdemöglichkeit gegen die Nichtzulassung der Revision durch eine zulässige Beschwerde auszunutzen. Darüber hinaus ist auch mit der Verfassungsbeschwerde kein Sachverhalt vorgetragen worden, der geeignet wäre, die behaupteten Rechtsverletzungen darzulegen.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 33, 34 VerfGHG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

Prof. Dr. Sodan

Dr. Storost

Bellinger

Dr. Groth

Knuth

Dr. Mahlo

Dr. Möcke

Prof. Dr. Randelzhofer

Zünkler

Ausgefertigt

Justizangestellte

